

Rechtssache C-263/88

Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik

„Niederlassung und Dienstleistungen —
Arzt, Krankenpfleger, Hebamme,
Zahnarzt, Tierarzt — Überseeische Länder und Gebiete“

Sitzungsbericht	4612
Schlußanträge des Generalanwalts Jean Mischo vom 17. Mai 1990	4616
Urteil des Gerichtshofes vom 12. Dezember 1990	4620

Leitsätze des Urteils

- 1. Mitgliedstaaten — Verpflichtungen — Verstoß — Rechtfertigung — Unzulässigkeit (EWG-Vertrag, Artikel 169)*
- 2. Vertragsverletzungsverfahren — Streitgegenstand — Bestimmung durch die mit Gründen versehene Stellungnahme — Dem Mitgliedstaat gesetzte Frist — Spätere Abstellung der Vertragsverletzung — Rechtsschutzinteresse für die Fortsetzung des Verfahrens — Eventuelle Haftung des Mitgliedstaats (EWG-Vertrag, Artikel 169)*

1. Ein Mitgliedstaat kann sich nicht auf Bestimmungen, Übungen oder Umstände seiner internen Rechtsordnung berufen, um die Nichtbeachtung der Verpflichtungen und Fristen zu rechtfertigen, die sich aus den Normen des Gemeinschaftsrechts ergeben.
2. Bei einer nach Artikel 169 EWG-Vertrag erhobenen Klage wird der Streitgegenstand durch die mit Gründen versehene

Stellungnahme der Kommission bestimmt. Auch wenn der darin gerügte Mangel nach Ablauf der aufgrund des Artikels 169 Absatz 2 gesetzten Frist behoben wird, ist für die Klage noch ein Rechtsschutzinteresse insoweit gegeben, als die Grundlage für eine Haftung geschaffen wird, die möglicherweise einen Mitgliedstaat infolge seiner Pflichtverletzung gegenüber anderen Mitgliedstaaten, der Gemeinschaft oder einzelnen trifft.